

haftig sind, da eben Kirchencassen doch nicht zu den öffentlichen gehören. Allein dem widerspricht eine neuere Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 29. September 1881 Z. 21396¹⁾ in welchem dasselbe auf eine directe Anfrage, ob die Conten, als Belege zur Kirchenrechnung, dem Rechnungsstempel, nach dem Gesetze vom 8. März 1876 oder dem Quittungsstempel nach Scala II unterliegen, antwortete: a. insoferne sie über einen 10 fl. nicht übersteigenden Betrag ausgestellt sind, weder einem Rechnungs- noch einem Quittungsstempel b. insoferne sie hingegen auf einen Betrag von über 10 fl. lauten, sowohl dem Rechnungsstempel als auch der scalamäßigen Gebühr nach der Höhe des Betrages, dessen Empfang bestätigt wird. Wenn z. B. der Conto des Krümmers auf 53 fl. lautet, so wäre ein 24 fr.-Stempel nöthig, nämlich der Rechnungsstempel pr. 5 fr. und der Quittungsstempel pr. 19 fr. Bei diesem Umstande ist es wohl besser, wenn man sich bei Beträgen über 10 fl. eine Quittung und nicht eine Rechnung von dem Lieferanten geben läßt.

Von den Ausgabsbeilagen sind demnach ungestempelt: a. die Rechnungen der Kaufleute bis zum Betrage von 10 fl. incl. b. die Quittung des Priesters über die erhaltenen Stiftungsbezüge, c. Empfangscheine über Almosen, d. die Quittungen über Beträge unter 2 fl., e. über zurückerhaltene unverzinsliche Vorschüsse, f. Certificate über kleinere Auslagen (Postporto, Stempel u.) Alle übrigen Beilagen aber müssen mit dem Stempel nach Scala II. versehen sein, mit Ausnahme der von den Bankhäusern ausgestellten Obligations-Ankauf. Blanquetten, die nur dem Rechnungsstempel pr. 1 und 5 fr. unterliegen, da es sich hier eigentlich nur um Umwechslung von Bargeld in Obligationen handelt.

Linz.

Consistorialrath Anton Pinzger.

XVIII. (Neuere Entscheidungen der römischen Congregationen.) Decrete der Indexcongregation. Am 5. Dezember 1881 wurden auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt: „Die Thomas-Encyclica Leo's XIII. vom 4. August 1879.“ Vortrag, gehalten zu Bonn am 14. Februar 1880 von Professor Dr. Peter Knoodt. Bonn 1880.

„Anton Günther, eine Biographie von Peter Knoodt“, 2 Bände, Wien 1881. In diesem Buche sucht der altkatholische Verfasser unter anderem die Unterwerfung Günthers unter das

¹⁾ vid. Wiener Diözesanblatt v. J. 1882 Nr. 4.

päpstliche Urtheil in Abrede zu stellen und behauptet, das diesbezügliche Document sei ein von Günthers Freunden unterschobenes. Es wäre sehr zu wünschen, daß Knoodt widerlegt würde.

Am gleichen Tage wurden derselben Congregation folgende zwei Zweifel zur Lösung unterbreitet:

I. *Utrum libri ad S. Indicis Congregationem delati et ab Eadem dimissi seu non prohibiti, censeri debeant immunes ab omni errore contra fidem et mores.*

II. *Et, quatenus negative, utrum libri dimissi seu non prohibiti a s. Indicis Congregatione, possint tum philosophice tum theologicice citra temeritatis notam impugnari.*

Eadem Sacra Congregatio respondit:

Ad I^{um} Negative.

Ad II^{um} Affirmative.

Die Bedeutung dieser Entscheidung liegt auf der Hand. Es kann nämlich der Umstand, daß irgend ein Buch von der Index-Congregation das „dimittatur“ erhalten hat, nicht mehr zum Schilde gegen jedweden Angriff dienen, als ob dadurch das Freisein von jeglichem Irrthum constatirt wäre. Nach obiger Entscheidung hat das dimittatur diese Tragweite und Bedeutung nicht, und es kann somit die wissenschaftliche Untersuchung und Discussion über ein derartiges Werk mit voller Freiheit fortgesetzt werden.

Entscheidung der Pönitentiarie bezüglich einer ficta absolutio complicitis.

Der Bischof von Rodez legte folgenden Zweifel vor: *Utrum confessarius, qui suum vel suam complicem in peccato turpi simulaverat absolvisse, recitando v. g. orationem quandam etc. incurrerat excommunicationem specialiter S. Pontifici reservatam?*

Die Congregation fällt ein bejahendes Urtheil.

Literatur.

Ein gefährliches Andachtsbuch: Bichofke's Stunden der Andacht.

In den Jahren 1809—1816 erschien in Aarau in der Schweiz ein Wochenblatt, welches eine Reihenfolge religiöser Betrachtungen enthielt. Der Verfasser derselben, Heinrich Bichofke, der einst viel genannte „Theosoph von Aarau“ gab ihren Zweck an: Beförderung